

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 422

ausgegeben am 6. Dezember 2016

Verordnung

vom 29. November 2016

betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Invalidenversicherung

Aufgrund von Art. 85 des Gesetzes vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), LGBL 1960 Nr. 5, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. Dezember 1981 zum Gesetz über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsverordnung; IVV), LGBL 1982 Nr. 36, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 41quater Abs. 4

4) Löst eine Rente ein Taggeld ab, so wird für den Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, die Rente ungekürzt ausgerichtet. Hingegen wird das Taggeld in diesem Monat um einen Dreissigstel des Rentenbetrages gekürzt.

Art. 79 Einleitungssatz und Bst. b

Die Verfügung ist neben den in Art. 77quater des Gesetzes erwähnten Berechtigten zuzustellen:

- b) der Person oder Behörde, die gemäss Art. 69 den Anspruch geltend gemacht hat oder an die wegen unzumässiger Verwendung durch den Rentenberechtigten eine Geldleistung ausbezahlt wird;

Anhang Ziff. 4 Überschrift

4 Orthopädisches Schuhwerk

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef